

# Bundesgesetzblatt

1273

Teil II

Z 1998 A

1976

Ausgegeben zu Bonn am 30. Juli 1976

Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei ....	1274
25. 6. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei .....	1275
5. 7. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe .....	1276
9. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie .....	1277
9. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über den Beitritt Griechenlands zum Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen .....	1278
9. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen .....	1278
9. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden .....	1279
9. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen .....	1279
9. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm .....	1280
9. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung zur Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet des Umweltschutzes zum Thema „Behandlung von Klärschlamm“ .....	1280
9. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung zur Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet des Umweltschutzes zum Thema „Analyse der organischen Mikroverunreinigungen im Wasser“ .....	1281
9. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet des Umweltschutzes zum Thema „Forschungsarbeiten über das physikalisch-chemische Verhalten von Schwefeldioxyd in der Atmosphäre“ .....	1281
9. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Durchführung einer europäischen konzertierten Aktion auf dem Gebiet der Metallurgie zum Thema „Werkstoffe für Meerwasserentsalzungsanlagen“ .....	1282
9. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung zur Durchführung einer europäischen konzertierten Aktion auf dem Gebiet der Metallurgie zum Thema „Werkstoffe für Gasturbinen“ .....	1282
13. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie .....	1283
23. 7. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Portugal über den Internationalen Personen- und Güterverkehr auf der Straße .....	1283

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Sklaverei**

**Vom 25. Juni 1976**

Die Deutsche Demokratische Republik hat mit Note vom 17. Juni 1974 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens vom 25. September 1926 über die Sklaverei (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 63) notifiziert, daß sie das Übereinkommen mit Wirkung vom 22. Dezember 1958 wiederanwende.

Hierauf hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 2. März 1976 notifiziert, daß die Erklärung der Deutschen Demokratischen Republik im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik nicht über den 21. Juni 1973 hinaus zurückwirkt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 155).

Bonn, den 25. Juni 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Hermes

Der Bundesminister  
für innerdeutsche Beziehungen  
In Vertretung  
Morgenstern

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens  
zur Bekämpfung der Falschmünzerei**

**Vom 25. Juni 1976**

Die Deutsche Demokratische Republik hat mit Note vom 31. Januar 1974 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Internationalen Abkommens vom 20. April 1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 913) notifiziert, daß sie das Abkommen mit Wirkung vom 6. Juni 1958 wiederanwende.

Hierauf hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 2. März 1976 notifiziert, daß die Erklärung der Deutschen Demokratischen Republik im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik nicht über den 21. Juni 1973 hinaus zurückwirkt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. September 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1466).

Bonn, den 25. Juni 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Hermes

Der Bundesminister  
für innerdeutsche Beziehungen  
In Vertretung  
Morgenstern

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania  
über Kapitalhilfe**

**Vom 5. Juli 1976**

In Dar es Salaam ist am 13. April 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 13. April 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Juli 1976

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania  
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung der Vereinigten Republik Tansania

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Vereinigten Republik Tansania beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am

Main, für die Erweiterung der Pugu-Road in Dar es Salaam ein Darlehen bis zehn Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

**Artikel 2**

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

(1) Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Vereinigten Republik Tansania erhoben werden.

(2) Die Freistellung von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben bezieht sich auf die in Artikel 2 genannten Verträge. Sie bezieht sich nicht auf irgendwelche andere Tätigkeit, welche die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Vereinigten Republik Tansania bereits aufgenommen hat oder aufzunehmen gedenkt.

Artikel 4

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Republik Tansania innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Dar es Salaam am 13. April 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland

Albers

Für die Regierung  
der Vereinigten Republik Tansania

Amir Jamal

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Weltorganisation für Meteorologie**

Vom 9. Juli 1976

Das Übereinkommen vom 11. Oktober 1947 über die Weltorganisation für Meteorologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 18) ist nach seinem Artikel 35 Abs. 1 für die

Komoren am 18. April 1976  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Februar 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 349).

Bonn, den 9. Juli 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Protokolls**  
**über den Beitritt Griechenlands zum Übereinkommen**  
**zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**  
**über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen**

Vom 9. Juli 1976

Das Protokoll vom 7. September 1967 über den Beitritt Griechenlands zum Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 65, 80) ist nach seinem Artikel 3 Abs. 2 für

Irland	am 4. Juni 1976
Niederlande	am 10. Mai 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1478).

Bonn, den 9. Juli 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens**  
**über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern**  
**sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

Vom 9. Juli 1976

Zum Übereinkommen vom 22. April 1968 über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 237) haben folgende Staaten ihre Ratifikations-(Beitritts-)urkunde in Moskau hinterlegt:

Frankreich	am 31. Dezember 1975
Kanada	am 20. Februar 1975

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 22. Mai 1975 und 22. April 1976 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 913 und 1976 II S. 585).

Bonn, den 9. Juli 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

**Vom 9. Juli 1976**

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 301) ist nach seinem Artikel XV für folgende Staaten in Kraft getreten:

Dänemark	am	19. Juni 1975
Dominikanische Republik	am	19. Juni 1975
Monaco	am	19. November 1975
Niederlande	am	8. Dezember 1975
Panama	am	6. April 1976
Polen	am	16. Juni 1976
Spanien	am	7. März 1976
Südafrika	am	15. Juni 1976

Das Vereinigte Königreich hat das Übereinkommen mit Wirkung vom 1. März 1976

auf Jersey, Guernsey, Man, Bermuda, und mit Wirkung vom 1. April 1976

auf Belize, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Falklandinseln und Nebengebiete, Gibraltar, Gilbertinseln, Hongkong, Montserrat, Pitcairn, St. Helena und Nebengebiete, Seychellen, Salomoninseln, Turks- und Caicosinseln, Tuvalu, die britischer Staatshoheit unterstehenden Stützpunktgebiete Akrotiri und Dhekelia auf der Insel Zypern erstreckt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Juli 1975 (Bundesgesetzblatt II S. 1106).

Bonn, den 9. Juli 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen**

**Vom 9. Juli 1976**

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 137) ist nach seinem Artikel XI Abs. 2 für

Jugoslawien	am	3. Mai 1976
Mexiko	am	7. Juli 1976
Panama	am	6. April 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. November 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 2202).

Bonn, den 9. Juli 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über ein Internationales Energieprogramm**

**Vom 9. Juli 1976**

Das Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 701) ist nach seinem Artikel 67 Abs. 2 für

Japan am 19. Januar 1976  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Mai 1976 (Bundesgesetzblatt II S. 646).

Bonn, den 9. Juli 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Vereinbarung  
zur Durchführung einer europäischen Aktion  
auf dem Gebiet des Umweltschutzes zum Thema  
„Behandlung von Klärschlamm“**

**Vom 9. Juli 1976**

Die Vereinbarung vom 23. November 1971 zur Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet des Umweltschutzes zum Thema „Behandlung von Klärschlamm“ (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 639) ist nach ihrem Artikel 15 Abs. 2 für

Italien am 4. September 1974  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. April 1974 (Bundesgesetzblatt II S. 639).

Bonn, den 9. Juli 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher



**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Vereinbarung  
zur Durchführung einer europäischen Aktion  
auf dem Gebiet des Umweltschutzes zum Thema  
„Analyse der organischen Mikroverunreinigungen im Wasser“**

**Vom 9. Juli 1976**

Die Vereinbarung vom 23. November 1971 zur Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet des Umweltschutzes zum Thema „Analyse der organischen Mikroverunreinigungen im Wasser“ (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 644) ist nach ihrem Artikel 15 Abs. 2 für

Italien am 4. September 1974  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. April 1974 (Bundesgesetzblatt II S. 644).

Bonn, den 9. Juli 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Vereinbarung  
über die Durchführung einer europäischen Aktion  
auf dem Gebiet des Umweltschutzes zum Thema  
„Forschungsarbeiten über das physikalisch-chemische Verhalten  
von Schwefeldioxyd in der Atmosphäre“**

**Vom 9. Juli 1976**

Die Vereinbarung vom 23. November 1971 über die Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet des Umweltschutzes zum Thema „Forschungsarbeiten über das physikalisch-chemische Verhalten von Schwefeldioxyd in der Atmosphäre“ (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 649) ist nach ihrem Artikel 15 Abs. 2 für

Italien am 4. September 1974  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. April 1974 (Bundesgesetzblatt II S. 649).

Bonn, den 9. Juli 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Vereinbarung  
über die Durchführung einer europäischen konzertierten Aktion  
auf dem Gebiet der Metallurgie zum Thema  
„Werkstoffe für Meerwasserentsalzungsanlagen“**

Vom 9. Juli 1976

Die Vereinbarung vom 23. November 1971 über die Durchführung einer europäischen konzertierten Aktion auf dem Gebiet der Metallurgie zum Thema „Werkstoffe für Meerwasserentsalzungsanlagen“ (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 654) ist nach ihrem Artikel 15 Abs. 2 für

Italien	am 4. September 1974
Luxemburg	am 31. Juli 1975

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. April 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 654).

Bonn, den 9. Juli 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Vereinbarung  
zur Durchführung einer europäischen konzertierten Aktion  
auf dem Gebiet der Metallurgie zum Thema  
„Werkstoffe für Gasturbinen“**

Vom 9. Juli 1976

Die Vereinbarung vom 23. November 1971 zur Durchführung einer europäischen konzertierten Aktion auf dem Gebiet der Metallurgie zum Thema „Werkstoffe für Gasturbinen“ (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 659) ist nach ihrem Artikel 15 Abs. 2 für

Italien	am 4. September 1974
---------	----------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. April 1974 (Bundesgesetzblatt II S. 659).

Bonn, den 9. Juli 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens**  
**zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie**  
**Vom 13. Juli 1976**

Das Übereinkommen vom 10. Mai 1973 zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1005) ist nach seinem Artikel XV Abs. 4 Buchstabe b für

Italien am 28. Juni 1976  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1502).

Bonn, den 13. Juli 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

---

**Bekanntmachung**  
**des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Portugal**  
**über den Internationalen Personen- und Güterverkehr auf der Straße**

**Vom 23. Juli 1976**

In Lissabon ist am 3. Februar 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Portugal über den Internationalen Personen- und Güterverkehr auf der Straße unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 22 Abs. 1

am 1. Juli 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht. Die Notifikation der Portugiesischen Regierung über die Erfüllung der erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen ist als letzte der in Artikel 22 Abs. 1 vorgesehenen Notifikationen am 1. Juni 1976 der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zugegangen.

Bonn, den 23. Juli 1976

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Arnold

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Portugal**  
**über den Internationalen Personen- und Güterverkehr auf der Straße**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 und

die Regierung der Republik Portugal

— in dem Bestreben, den internationalen Personen- und Güterverkehr auf der Straße sowohl zwischen ihren beiden Ländern als auch im Transit durch ihre Länder auf der Grundlage des nationalen Rechts zu regeln —

sind wie folgt übereingekommen:

#### **Artikel 1**

##### **Gegenstand des Abkommens**

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten für den Straßenpersonen- und -güterverkehr, der als gewerblicher Verkehr oder Werkverkehr aus, in oder durch das Gebiet einer der Vertragsparteien, durchgeführt wird mit Fahrzeugen, die im Gebiet der anderen Vertragspartei zugelassen sind.

#### **Artikel 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Der Begriff „Unternehmer“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die entweder in Portugal oder in der Bundesrepublik Deutschland nach dem dort geltenden Recht berechtigt ist, Straßenpersonen- oder -güterverkehr im gewerblichen Verkehr oder im Werkverkehr durchzuführen.

(2) Der Begriff „Fahrzeug“ bezeichnet jedes Straßenfahrzeug mit mechanischem Antrieb, das nach seiner Bauart und Ausstattung für die Beförderung von Personen bestimmt ist und über eine Mindestanzahl von neun Sitzplätzen — einschließlich des Führersitzes — verfügt oder für die Beförderung von Gütern sowie zum Ziehen von für derartige Beförderungen geeigneten Fahrzeugen sowie jede Art von Anhängern und Sattelaufhängern bestimmt ist. Als ein Fahrzeug gilt auch ein Kraftfahrzeug mit Anhänger oder Sattelanhänger, sofern beide im Gebiet derselben Vertragspartei zugelassen sind.

#### **Personenverkehr**

#### **Artikel 3**

##### **Allgemeine Regelung**

(1) Alle Personenbeförderungen zwischen den beiden Ländern oder im Transit durch ihr Hoheitsgebiet bedürfen der vorherigen Genehmigung, mit Ausnahme der in Artikel 4 dieses Abkommens genannten Beförderungen.

(2) Genehmigung im Sinne des Absatzes 1 ist jede Erlaubnis, Bewilligung oder Ermächtigung, die nach dem Recht jeder Vertragspartei erforderlich ist.

#### **Artikel 4**

##### **Genehmigungsfreie Beförderungen**

- (1) Keiner vorherigen Genehmigung bedürfen:
- a) Rundfahrten mit geschlossenen Türen, d. h. gelegentliche Beförderungen, die mit demselben Kraftfahr-

zeug durchgeführt werden, das auf der gesamten Fahrtstrecke den gleichen Personenkreis befördert und ihn an den Ausgangsort zurückbringt;

- b) gelegentliche Beförderungen, bei denen die Hinfahrt eine besetzte Fahrt und die Rückfahrt eine Leerfahrt ist.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können in dem Verfahren, das das in Artikel 18 dieses Abkommens erwähnte Protokoll vorsieht, die in vorstehendem Absatz 1 festgelegten Ausnahmen auch auf andere Personenbeförderungen ausdehnen.

#### **Artikel 5**

##### **Linienverkehr**

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den Linienverkehr einschließlich des Transitlinienverkehrs ist an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens befindet und muß die Angaben enthalten, die in dem in Artikel 18 genannten Protokoll festgelegt sind.

(2) Wenn die zuständige Behörde des Landes, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens befindet, die Absicht hat, dem in Absatz 1 genannten Antrag stattzugeben, übersendet sie eine Ausfertigung dieses Antrags der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei.

(3) Die zuständige Behörde jeder Vertragspartei erteilt die Genehmigung für ihr eigenes Hoheitsgebiet und übersendet der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei unverzüglich eine Durchschrift der Genehmigung.

(4) Die Genehmigungen werden nur erteilt, wenn zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien über die Zweckmäßigkeit des Verkehrsdienstes Einvernehmen besteht und die Zustimmung der Transitländer vorliegt.

(5) Die Festsetzung oder Änderung der Beförderungsentgelte, des Fahrplans oder einer anderen Betriebsbedingung bedarf der vorherigen Vereinbarung der zuständigen Behörden der Vertragsparteien.

(6) Der Widerruf der Genehmigungen oder deren einstweilige Aufhebung nach den Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei ist ohne vorherige Anhörung der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei weder zulässig noch können solche Maßnahmen ohne vorherige Anhörung der anderen Vertragspartei aufgezwungen werden.

(7) Die zuständigen Behörden erteilen die Genehmigungen grundsätzlich nach dem Reziprozitätsprinzip.

#### **Artikel 6**

##### **Ersatz von beschädigten Fahrzeugen**

Keiner Genehmigung bedarf der Ersatz eines Personenzugs eines Fahrzeuges einer Vertragspartei, das während des Aufenthalts auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei beschädigt wird.

**Güterverkehr****Artikel 7****Allgemeine Regelung**

Jeder Unternehmer einer Vertragspartei ist unter den in den Artikeln 7 bis 11 enthaltenen Bestimmungen berechtigt, Güter zu befördern oder Leerfahrten zum Zwecke der Ladungsaufnahme oder nach erfolgter Abladung durchzuführen:

- a) Zwischen jedem Ort im Gebiet der einen Vertragspartei und jedem Ort im Gebiet der anderen Vertragspartei;
- b) im Transit durch das Gebiet der anderen Vertragspartei;
- c) von dem Gebiet der anderen Vertragspartei in ein drittes Land und umgekehrt, sofern das Gebiet, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, durchfahren wird.

**Artikel 8****Genehmigungen**

(1) Für Beförderungen nach Artikel 7 im Gebiet der einen Vertragspartei bedürfen die im Gebiet der anderen Vertragspartei zugelassenen Fahrzeuge einer Genehmigung der Vertragspartei, auf deren Gebiet die Beförderung durchgeführt wird.

(2) Keiner Genehmigung bedarf

- a) die Beförderung mit Fahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich der Anhänger 6 t oder deren zulässige Nutzlast einschließlich der Anhänger 3,5 t nicht überschreitet;
- b) die Beförderung von Luftfracht zu oder von Flugplätzen bei Umleitung der Flugdienste;
- c) die Beförderung von Gepäck in Anhängern hinter Fahrzeugen, mit denen bestimmungsgemäß Personen befördert werden, sowie die Beförderung von Gepäck in Fahrzeugen aller Art nach und von Flugplätzen;
- d) die Beförderung von Postsendungen;
- e) die Beförderung beschädigter Fahrzeuge, die Einfahrt von Pannen- und Abschleppfahrzeugen oder von Ersatzfahrzeugen für beschädigte Fahrzeuge;
- f) die Beförderung von Müll und Fäkalien;
- g) die Beförderung von Tierkörpern zur Tierkörperbeseitigung;
- h) die Beförderung von Leichen in besonders hierfür eingerichteten und ausschließlich solchen Beförderungen dienenden Fahrzeugen;
- i) die Beförderung von Kunstgegenständen und Kunstwerken;
- j) die Beförderung von Gegenständen und Material ausschließlich zur Werbung und Unterrichtung;
- l) die Beförderung von Material, Zubehör und Tieren von oder zu Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen oder Jahrmärkten sowie von oder zu Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen;
- m) die Beförderung lebender Tiere mit Ausnahme von Schlachtvieh;
- n) die Beförderung hochwertiger Waren (z. B. Edelmetalle) in Spezialfahrzeugen, die von der Polizei oder anderen Sicherheitskräften begleitet sind;
- o) die Beförderung medizinischer Versorgungsgüter zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen).

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können in dem Verfahren, das das in Artikel 18 dieses

Abkommens erwähnte Protokoll vorsieht, die in vorstehendem Absatz 2 festgelegten Ausnahmen auch auf andere Güterbeförderungen ausdehnen.

**Artikel 9****Genehmigungsausgabe**

Die Beförderungsgenehmigungen werden von den zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Gebiet das Fahrzeug zugelassen ist, im Rahmen des Kontingents ausgegeben, das gemäß den Bedingungen des Protokolls, auf das sich Artikel 18 bezieht, vereinbart worden ist.

**Artikel 10****Beförderungen außerhalb des Kontingents**

(1) Kontingentsfrei, jedoch genehmigungspflichtig sind

- a) die Beförderung von Umzugsgut durch Unternehmen, die über entsprechende Fachkräfte und Ausrüstung verfügen;
- b) die Beförderung von Ersatzteilen für Hochseeschiffe.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können in dem Verfahren, das das in Artikel 18 dieses Abkommens erwähnte Protokoll vorsieht, die in vorstehendem Absatz 1 festgelegten Ausnahmen auch auf andere Güterbeförderungen ausdehnen.

**Artikel 11****Beförderungspapiere**

(1) Jede Sendung im gewerblichen Güterverkehr muß von einem internationalen Frachtbrief (CMR) begleitet sein.

(2) Jede Beförderung im Werkverkehr muß von einem Beförderungspapier begleitet sein, dessen Inhalt im Protokoll nach Artikel 18 vereinbart ist.

**Gemeinsame Bestimmungen****Artikel 12****Anwendung des nationalen Rechts**

Unternehmer und Fahrer der Fahrzeuge der einen Vertragspartei müssen während ihres Aufenthaltes im Gebiet der anderen Vertragspartei das dort geltende Recht beachten.

**Artikel 13****Fiskalische Regelung**

Unternehmer jeder Vertragspartei unterliegen hinsichtlich der im Gebiet der anderen Vertragspartei durchgeführten Fahrten den dort geltenden Steuern und Gebühren, sofern nicht in einem besonderen Abkommen eine andere Regelung getroffen ist.

**Artikel 14****Verbot des Binnenverkehrs**

Keine Regelung dieses Abkommens gibt dem Unternehmer einer Vertragspartei das Recht, Personen oder Güter innerhalb des Gebietes der anderen Vertragspartei aufzunehmen, um sie innerhalb des gleichen Gebietes wieder abzusetzen.

**Artikel 15****Austausch der Genehmigungsformulare**

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien tauschen die nach diesem Abkommen vorgesehenen Genehmigungsformulare kostenlos aus.

**Artikel 16****Kontrolle der Dokumente**

Die nach diesem Abkommen erforderlichen Genehmigungen und Kontrolldokumente sind im Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien auf Verlangen vorzuweisen.

**Artikel 17****Verstöße**

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien wachen darüber, daß die Unternehmer die Bestimmungen dieses Abkommens einhalten.

(2) Die Unternehmer, die auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Abkommens oder gegen die dort geltenden, die Straßenbeförderung und den Straßenverkehr betreffenden Gesetze und Vorschriften begangen haben, können — unbeschadet des im Gebiet der Vertragspartei geltenden Rechts, in dem der Verstoß begangen wurde — auf Ersuchen der zuständigen Behörden dieser Vertragspartei Gegenstand der folgenden Maßnahmen sein, die von den zuständigen Behörden des Landes, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, getroffen werden:

- a) Verwarnung,
- b) vorübergehende oder dauernde Einstellung der Ausgabe von Genehmigungen zur Durchführung von Beförderungen auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei, auf dem der Verstoß begangen wurde, oder Einziehung von bereits ausgegebenen Genehmigungen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unterrichten sich über alle getroffenen Maßnahmen.

**Artikel 18****Durchführungsbestimmungen**

Zur Durchführung dieses Abkommens schließen die beiden Vertragsparteien ein Protokoll; dieses wird zu-

sammen mit dem Abkommen unterzeichnet und ist Bestandteil des Abkommens.

**Artikel 19****Gemischte Kommission**

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien regeln in gegenseitigem Einvernehmen in einer Gemischten Kommission alle sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergebenden Fragen.

(2) Diese Kommission ist berechtigt, das Protokoll zu ändern.

**Artikel 20****Anwendung auf das Land Berlin**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Portugiesischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 21****Geltungsbereich für Portugal**

Für Portugal gilt dieses Abkommen nur für sein europäisches Kontinentalgebiet.

**Artikel 22****Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

(1) Dieses Abkommen tritt 30 Tage nach dem Tage in Kraft, an dem beide Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen gilt für die Dauer eines Jahres nach seinem Inkrafttreten. Danach bleibt es unbefristet in Kraft, bis es von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt wird.

GESCHEHEN zu Lissabon am dritten Februar neunzehnhundertsechundsiebzig in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Fritz Caspari

Für die Regierung der Republik Portugal  
José Manuel de Medeiros Ferreira

## Protokoll

nach Artikel 18 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Portugal  
über den internationalen Personen- und Güterverkehr auf der Straße

Zur Durchführung des genannten Abkommens ist folgendes vereinbart worden:

## I. Personenverkehr (Art. 3, 4 und 5)

1. Die in Artikel 3 des Abkommens genannten Personenbeförderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei. Die Erteilung dieser Genehmigungen ist gebührenpflichtig nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften.
2. Anträge auf Genehmigung von Linienverkehr einschließlich Transitlinienverkehr sind bei der zuständigen Behörde des Landes einzureichen, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens befindet. Sie müssen die von den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien geforderten Angaben enthalten, insbesondere
  - Betriebszeitraum und Fahrtenhäufigkeit;
  - beabsichtigter Fahrplan;
  - beabsichtigte Beförderungsentgelte;
  - Übersicht über den Linienverlauf;
  - gegebenenfalls besondere Betriebsbedingungen.
3. Portugiesische Verkehrsunternehmer, die Verkehrsdienste nach Artikel 4 durchführen, haben während der ganzen Dauer der Fahrt das CEMT-Fahrtenblatt gemäß Anlage 1 zum Dokument CM (71) 8 mitzuführen. Deutsche Verkehrsunternehmer, die Verkehrsdienste nach Artikel 4 durchführen, haben während der ganzen Dauer das in der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 vorgesehene Fahrtenblatt gemäß Anlage 2 zum Dokument CM (71) 8 mitzuführen.
4. Bei Rundfahrten mit geschlossenen Türen nach Artikel 4 darf unterwegs niemand aufgenommen oder abgesetzt werden und darf deren Ausgangs- und Endpunkt nicht auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei liegen.
5. Anträge auf Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr, der nicht den Bedingungen des Artikels 4 des Abkommens entspricht, sind vom Unternehmer den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei über die zuständigen Behörden des Landes einzureichen, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat. Diese Anträge müssen folgende Angaben enthalten:
  - Name und Anschrift des Unternehmers;
  - Kennzeichen der einzusetzenden Fahrzeuge;
  - Zahl der zu befördernden Personen;
  - Datum und Ort des Grenzübergangs bei Einfahrt und Ausfahrt;
  - Fahrstrecke bei der Leerfahrt;
  - Fahrstrecke bei der besetzten Fahrt einschließlich der Angabe des Ortes der Aufnahme und des Absetzens der Fahrgäste.
 Diese Anträge sind mindestens 21 Tage vor dem für die Durchführung der Beförderung vorgesehenen Datum an die zuständigen Behörden zu richten.

## II. Güterverkehr

## 1. Formulare (Artikel 8)

Die Transportgenehmigungen werden zweisprachig gedruckt.

Es gibt zwei Arten von Genehmigungen:

- a) Die Fahrtgenehmigung,
  - gedruckt auf grünem Papier, gültig für eine oder mehrere Fahrten (hin und zurück). Die Gültigkeit der Genehmigung darf zwei Monate nicht übersteigen;
- b) Die Zeitgenehmigung,
  - gedruckt auf weißem Papier, gültig für eine beliebige Anzahl von Fahrten. Die Gültigkeit der Genehmigung beträgt ein Jahr.

Form und Inhalt der Genehmigungen werden im übrigen von der Gemischten Kommission nach Artikel 19 des Abkommens vereinbart.

Die Fahrtgenehmigung ist nur gültig in Verbindung mit einem ausgefüllten Fahrtenbericht, dessen Muster von jeder Vertragspartei für die Unternehmer des eigenen Landes festgelegt wird. Dies gilt für portugiesische Unternehmer auch bei Verwendung der Zeitgenehmigung. Der Fahrtenbericht ist bei der Einfahrt und Ausfahrt vom Zoll abstempeln zu lassen.

Die Genehmigungen werden auf den Namen des Unternehmers ausgestellt und müssen das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges enthalten. Sie sind nicht übertragbar und können nur für das eingetragene Kraftfahrzeug und den mitgeführten Anhänger/Auflieger verwendet werden.

Der Geltungsbereich der Genehmigung kann auf bestimmte Beförderungen beschränkt werden. Die Beschränkung ist in der Genehmigungsurkunde einzutragen (z. B. Umzugsgut).

## 2. Zuständige Genehmigungsausgabestelle (Artikel 9)

Für Portugal:

Direcção-Geral de Transportes Terrestres  
Avenida 28 de Maio, 40  
LISBOA — 4

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft des Saarlandes  
Hardenbergstraße 8  
6600 Saarbrücken 1

## 3. Multilaterale Beförderungen (Artikel 7)

Die Einschränkung des Dreiländerverkehrs in Artikel 7 Buchstabe c gilt nicht für Beförderungen, die nach Artikel 8 Absatz 2 von der Genehmigungspflicht befreit sind.

## 4. Kontingent (Artikel 9)

Das Kontingent wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit für jeweils ein Kalenderjahr von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart.

## 5. Zeitgenehmigung (Artikel 7 und 8)

für jede ausgegebene Zeitgenehmigung wird das Kontingent mit 20 Fahrten belastet.

## 6. Rückgabe der Genehmigungen und Fahrtenberichte (Artikel 9)

Nach Benutzung oder bei Gültigkeitsablauf sowie im Falle der Nichtbenutzung sind die Genehmigungen zusammen mit den Fahrtenberichten an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Die Fahrtenberichte, die in Verbindung mit Zeitgenehmigungen verwendet wurden, müssen derselben Behörde innerhalb von 14 Tagen nach Ende des Monats, in dem die Beförderungen durchgeführt worden sind, zurückgegeben werden.

### 7. Beförderungspapier (Artikel 11)

Das Beförderungspapier für den Werkverkehr gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Abkommens muß folgende Angaben enthalten:

- a) Zulassungsinhaber  
Name (Firma), Anschrift  
Gegenstand des Unternehmens
- b) amtliches Kennzeichen des Kraftfahrzeuges (einschließlich Anhänger)
- c) Beladestelle mit Name (Firma), Anschrift und Gegenstand des Unternehmens
- d) Entladestelle mit Name (Firma), Anschrift und Gegenstand des Unternehmens
- e) Art und Gewicht der beförderten Güter
- f) Grenzübergang
- g) Unterschrift des Unternehmers mit Datum.

An Stelle dieses Beförderungspapiers können andere Papiere verwendet werden, aus deren Angaben sich ergibt, daß es sich um Werkverkehr handelt.

## III. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Anwendung des nationalen Rechts (Artikel 12)

Die Vertragsparteien stellen fest, daß diese Bestimmung sich insbesondere auf die Rechtsvorschriften über die Beförderung auf der Straße, den Straßenverkehr, die Maße und Gewichte der Fahrzeuge, die Arbeits- und Ruhezeiten der Besatzung und die Fahrtzeit bezieht.

### 2. Maße und Gewichte (Artikel 12)

Jede Vertragspartei kann Beförderungen mit Fahrzeugen genehmigen, deren Maße und Gewichte die zugelassenen Grenzwerte übersteigen. Die Ausnahmegenehmigung muß jeweils vor Fahrtantritt beantragt werden.

Diese Genehmigungen werden wie folgt gewährt:

Für Portugal:

Direcção-Geral de Transportes Terrestres  
Avenida 28 de Maio, 40  
LISBOA — 4

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Bei dem für den Grenzübergang zuständigen Regierungspräsidenten.

Beschränkt diese Genehmigung den Verkehr des Fahrzeugs auf einen bestimmten Weg, darf die Beförderung nur auf dem vorgeschriebenen Weg durchgeführt werden. Das in der Zulassung eingetragene Gesamtgewicht darf in keinem Fall überschritten werden.

### 3. Zuständige Behörden (Artikel 5, 10, 15, 17, 19)

Jede Vertragspartei benennt die zuständigen Stellen, die auf ihrem Gebiet die durch das Abkommen bestimmten Maßnahmen ergreifen und die alle erforderlichen Informationen, Statistiken usw. austauschen.

Dies sind

für Portugal

Direcção-Geral de Transportes Terrestres  
Avenida 28 de Maio, 40  
LISBOA — 4

für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister für Verkehr  
Kennedyallee 72  
5300 Bonn-Bad Godesberg

Diese Stellen übermitteln sich gegenseitig innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Aufstellung über die im Verlauf des Vorjahres ausgegebenen das Kontingent belastenden und kontingentsfreien Genehmigungen.

Diese Aufstellung muß für jede Beförderungskategorie folgende Angaben enthalten:

Nummer der ersten und Nummer der letzten ausgegebenen Genehmigung in jeder Beförderungsart sowie die Anzahl der genehmigten Fahrten, die Anzahl der annullierten und die Anzahl der nicht benutzten Genehmigungen (diese Genehmigungen sind auf das Kontingent nicht angerechnet worden).

### 4. Gemischte Kommission (Artikel 19)

Auf Bitten der zuständigen Behörden einer der Vertragsparteien tritt die genannte Kommission abwechselnd auf dem Gebiet eines der beiden Vertragsparteien zusammen.

GESCHEHEN zu Lissabon am dritten Februar neunzehnhundertsechundsiebzig in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Fritz Caspari

Für die Regierung der Republik Portugal

José Manuel de Medeiros Ferreira

#### Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.